

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Stadtverkehr Tübingen - Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtwerke Tübingen GmbH**
Bezug: Vorlage 3/2018 Stadtverkehr Tübingen - Einleitung des Verfahrens zur Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Stadtwerke Tübingen GmbH

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

1. Die Universitätsstadt Tübingen vergibt an die Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) mit Wirkung zum 01.01.2020 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag („ÖDA“) über die Erbringung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen und flexiblen Bedienformen im Stadtverkehr Tübingen über eine Laufzeit von zehn Jahren. Der ÖDA wird im Wege der Direktvergabe auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370/2007“) vergeben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der swt nach Beteiligung des Aufsichtsrates sowie des Verkehrsbeirates die Geschäftsführung der swt anzuweisen, den ÖDA einzuhalten und während der Laufzeit des ÖDA für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Die Vergabe erfolgt nach Ablauf des Wartejahres gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, also frühestens am 25.03.2019, und sobald alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ziel:

Den Stadtverkehr in Tübingen, den die swt für die Universitätsstadt Tübingen organisiert und durchführt, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die umweltgerechte und stadtverträgliche Abwicklung des Gesamtverkehrsaufkommens im Stadtgebiet.

Ziel ist es, den Stadtverkehr Tübingen ab dem 01.01.2020, nach Ablauf der bestehenden Betrauung, auf dem bestehenden hohen qualitativen Niveau aufrecht zu erhalten. Der Einfluss der Universitätsstadt Tübingen auf das Bedienungsangebot und seine künftige Entwicklung muss dabei ebenso erhalten bleiben, wie die Finanzierung der Verkehrsdienste im steuerlichen Querverbund. Die swt soll hierbei weiterhin als Steuerung- und Regiegesellschaft den Stadtverkehr übergreifend planen, organisieren und durchführen bzw. durchführen lassen und dabei fortlaufend für eine planerische und betriebliche Gesamtoptimierung des Netzes sorgen. Die Zusammenarbeit mit privaten Erstellern der Verkehrsleistung ist im vergaberechtlichen zulässigen Umfang fortzusetzen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die swt ist von der Universitätsstadt Tübingen mit der Erbringung des Stadtverkehrs als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung betraut. Diese Betrauung läuft am 31.12.2019 aus. Zur Sicherstellung einer Anschlussregelung hat der Gemeinderat am 05.02.2018 beschlossen, die für die Direktvergabe erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen sicherzustellen, dass Verfahren der Direktvergabe durch Veröffentlichung einer Vorinformation nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 (Vorabbekanntmachung) einzuleiten und den ÖDA vorzubereiten (Vorlage 3/2018 vom 16.11.2017).

Nach Abschluss aller Vorbereitungsmaßnahmen steht die Vergabe des ÖDA an.

2. Sachstand

Die Vorinformation über die Direktvergabe erschien am 22.03.2018 im Supplement zum EU-Amtsblatt (126949-2018-DE). Sie verwies auf ein sogenanntes ergänzendes Dokument, das auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen abrufbar war. Das ergänzende Dokument enthält detaillierte Anforderungen an das Fahrplanangebot und die einzuhaltenden Qualitätsstandards.

Nach Veröffentlichung der Vorinformation öffnete sich ein dreimonatiges Zeitfenster, in dem andere Unternehmen einen Antrag beim Regierungspräsidium Tübingen auf Erteilung einer Genehmigung für eine eigenwirtschaftliche Erbringung der Verkehre stellen konnten. Ein solcher Antrag ist nicht gestellt worden, so dass die Universitätsstadt Tübingen einen ÖDA an die swt vergeben kann. Nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 darf die Direktvergabe erst nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung erfolgen, also nach Ablauf des 22.03.2019.

3. Vorschlag der Verwaltung

Nach Ablauf der Wartefrist und Vorliegen aller rechtlichen Voraussetzungen erfolgt der Vollzug der Direktvergabe an die swt.

Der ÖDA regelt die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der swt und die hierfür zur Verfügung stehenden Ausgleichsleistungen. Die swt wird über den ÖDA verpflichtet, dass in

der Vorinformation und dem ergänzenden Dokument beschriebene Verkehrsangebot zu erbringen und die dort festgelegten Qualitätsstandards einzuhalten. Die dort enthaltenen Anforderungen sind in detaillierten Anlagen Bestandteil des ÖDA.

Der ÖDA beschreibt das Verkehrsangebot in Form sogenannter Liniensteckbriefe, in denen der wesentliche Verlauf der Linie, die Takt- und Bedienungszeiten und die Mindestkapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge festgelegt sind. Weiterhin werden Festlegungen für die qualitativen Anforderungen an die Leistung, z.B. Umwelt-/Fahrzeugstandards, Fahrgastinformation, Pünktlichkeit, soziale und tarifliche Standards für das Personal sowie für die naldo Tarif- und Verbundintegration getroffen. Innerhalb von dem so festgelegten Rahmen ist es Aufgabe der swt, für eine optimale Angebotsgestaltung zu sorgen.

Die zukünftige Weiterentwicklung des Angebots erfolgt während der Laufzeit des ÖDA nach den darin enthaltenen Regelungen zum Änderungsmanagement. Aus beihilfenrechtlichen Gründen muss jede Änderung rechtssicher dokumentiert sein.

Die Finanzierung des Stadtverkehrs erfolgt auch in Zukunft über die vorhandenen Instrumente. Der ÖDA bildet die Grundlage zur Nutzung des steuerlichen Querverbunds auf Ebene der swt, durch den die Gewinne der swt aus anderen Geschäftsbereichen zur Finanzierung des Stadtverkehrs eingesetzt werden dürfen und muss daher die beihilfenrechtlichen Anforderungen der VO 1370/2007 umsetzen. Zunächst greift die swt auf Fahrgelderlöse, gesetzliche Ausgleichsleistungen und Fördermittel vor allem des Landes und des Bundes zurück.

Der ÖDA ist als Gesellschafterbeschluss in der swt-Gesellschafterversammlung ausgestaltet.

Damit die swt dauerhaft die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen erfüllen kann, sieht der ÖDA vor, dass die Universitätsstadt Tübingen der swt ein ausschließliches Recht gewährt. Das ausschließliche Recht schützt die Verkehrsdienste, die Gegenstand des ÖDA sind.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Fortsetzung der bisherigen vertraglichen und organisatorischen Gestaltung für den Stadtverkehr Tübingen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Haushalt der Universitätsstadt Tübingen.